

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT ZUM  
ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS  
IM BEREICH  
„SONDERGEBIET SOLARPARK TONGRUBE“

VORENTWURF



MARKT OFFINGEN

Marktstraße 19  
89362 Offingen

Landkreis Günzburg

---

Datum: 24. Juli 2023  
Bearbeitung: I. Ertl  
Vorentwurf: ---  
Entwurf: ---



# INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. BEGRÜNDUNG</b> .....	<b>4</b>
<b>1 ANLASS UND ERFORDERLICHKEIT DER PLANUNG</b> .....	<b>4</b>
<b>2 BESTANDSANALYSE</b> .....	<b>4</b>
2.1 Lage des Planungsgebietes .....	4
2.2 Beschreibung der derzeitigen Situation.....	5
2.3 Erschließung.....	5
<b>3 ZIELSETZUNGEN SOWIE STÄDTEBAULICHE UND LANDSCHAFTSPLANERISCHE ASPEKTE</b> .....	<b>5</b>
3.1 Planungsauftrag .....	5
3.2 Städtebauliche Aspekte.....	6
3.3 Landschaftsplanerische Aspekte.....	6
<b>4 STANDORTWAHL</b> .....	<b>6</b>
<b>5 WESENTLICHE INHALTE DER ÄNDERUNG DES FLÄCHEN-NUTZUNGSPLANS</b> .....	<b>8</b>
<b>6 LANDSCHAFTSPLANUNG UND AUSGLEICH</b> .....	<b>8</b>
<b>7 IMMISSIONSSCHUTZ</b> .....	<b>8</b>
<b>8 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN</b> .....	<b>10</b>
<b>II. UMWELTBERICHT</b> .....	<b>11</b>
<b>9 EINLEITUNG</b> .....	<b>11</b>
<b>10 BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK</b> .....	<b>11</b>
<b>11 VORGABEN AUS ÜBERGEORDNETEN PLANUNGEN</b> .....	<b>11</b>
11.1 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023)	11
11.2 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) .....	12
11.3 Regionalplan.....	13
11.4 Flächennutzungsplan .....	15
11.5 Schutzgebiete, amtl. Biotopkartierung, Artenschutzkartierung Bayern (ASK) .....	16
11.6 Bodendenkmäler .....	21
<b>12 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DER UMWELT-AUSWIRKUNGEN EINSCHLIESSLICH DER PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG</b> .....	<b>21</b>
12.1 Bestandsaufnahme.....	21
12.2 Schutzgutbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen.....	24
12.3 Prognose bei Durchführung der Planung .....	31



<b>13</b>	<b>PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG .....</b>	<b>31</b>
<b>14</b>	<b>BAUPLANUNGSRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG.....</b>	<b>31</b>
<b>15</b>	<b>ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN .....</b>	<b>32</b>
<b>16</b>	<b>MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER AUSWIRKUNGEN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DES BEBAUUNGSPLANES AUF DIE UMWELT (MONITORING).....</b>	<b>32</b>
<b>17</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG DES UMWELTBERICHTS .....</b>	<b>33</b>
<b>18</b>	<b>UNTERSCHRIFT .....</b>	<b>33</b>



# I. BEGRÜNDUNG

## 1 ANLASS UND ERFORDERLICHKEIT DER PLANUNG

Entsprechend der Zielsetzung des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP), erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen, soll auf der bestehenden und in Teilen schon rekultivierten Tonabbaufläche im Südwesten von Offingen eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden.

Der Gemeinderat von Markt Offingen fasste daher einen Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes, um die Energiegewinnung durch Solarenergie zu steigern und dadurch den Anteil erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet zu erhöhen.

Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan erstellt, womit sich Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

## 2 BESTANDSANALYSE

Nachfolgend wird auf die Lage des Planungsgebietes im Gemeindegebiet und auf dessen derzeitige Situation eingegangen. Nähere Angaben zum Naturraum, zur potentiell natürlichen Vegetation, zur Geologie, zu Schutzgebieten u.ä. sind im Umweltbericht enthalten.



Abb. 1: Luftbild mit Lage des Geltungsbereiches (1) und der dazugehörigen ext. Ausgleichsfläche (2)  
(Bildquelle: BayernAtlas, Abfrage 07.2023)

### 2.1 Lage des Planungsgebietes

Das Gebiet der FNP-Änderung befindet sich am westlichen Ortseingang der Ortschaft Offingen. Dort liegt es zwischen der Ortsumgehungsstraße St 2028 im Süden und dem Schlehbach im Norden. Offingen wiederum befindet sich recht zentral im Gemeindegebiet Offingen und im Norden des Landkreises Günzburg. Somit befindet sich das

Planungsgebiet im südwestlichen Gemeindebereich der Gemeinde Offingen im Landkreis Günzburg.

## 2.2 Beschreibung der derzeitigen Situation

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst die Fl.Nr. 937, 938, 939/2, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 948/1, 948/2 der Gemeinde und Gemarkung Offingen und beläuft sich auf ca. 13,5 ha. Dabei teilt sich das Sondergebiet in 2 Teilflächen auf; hiervon wird dem Abbau-, Verfüll- und Rekultivierungsfortschritt folgend im ersten Schritt die östliche Teilfläche realisiert werden und mit zeitlichem Versatz die 2. Teilfläche.

Das Planungsgebiet befindet sich auf einem bisher als Tonabbaufäche genutzten Bereich: diese Fläche wird derzeit – während der Abbau weiter nach Westen voranschreitet – von Osten her verfüllt und rekultiviert.

Die Aufstellung der Photovoltaikmodule würde auf einem bisher als Mischwald zu rekultivierendem Bereich erfolgen. Hierfür wird im Parallelverfahren ein Tekturantrag zur Änderung der Rekultivierungsziele zu „mäßig extensiv genutztem, artenreichem Grünland“ als Unterwuchs der PV-Anlage gestellt. Die bestehenden Gehölze im Süden, der nördliche Randgraben mit Feuchtfächen und die im Zuge der Rekultivierung angelegte Streuobstwiese würden vom Vorhaben unberührt bleiben.

In den Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans, welcher im Parallelverfahren erstellt wird, wird zudem noch der notwendige externe Ausgleich mit aufgenommen.

## 2.3 Erschließung

Das Planungsgebiet ist durch seine Lage mit der unmittelbar am Geltungsbereich entlangführenden Günzburger Straße (keine Durchfahrtsstraße durch fest verbaute Poller am Ortseingang von Offingen) und mit direkter Zufahrt auf die vorbeiführende Ortsumgehungsstraße / Staatsstraße St 2028, sehr gut an die übergeordneten Verkehrssysteme - wie die Autobahn A8 im Süden - und die benachbarten Großräume angebunden.

Die Erschließung des Planungsgebietes erfolgt von der Staatsstraße St 2028 im Süden aus über die öffentlich gewidmete Günzburger Straße sowie die asphaltierten Wirtschaftswege im Süden und Osten.

# 3 ZIELSETZUNGEN SOWIE STÄDTEBAULICHE UND LANDSCHAFTSPLANERISCHE ASPEKTE

## 3.1 Planungsauftrag

Die baurechtliche Zulässigkeit von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, erfordert grundsätzlich eine gemeindliche Bauleitplanung. Das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist zu beachten. Es bietet sich für die Festsetzung bzw. Darstellung der Art der baulichen Nutzung ein Sondergebiet im Sinn von § 11 Abs. 2 BauNVO an.

### 3.2 Städtebauliche Aspekte

Die Bauleitplanung ist mit den Zielsetzungen des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) vereinbar. Mit dem Anbindungsziel und dem Grundsatz, Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten – hier einem Tonabbauort - zu realisieren, soll unter anderem eine Zerschneidung von weitgehend ungestörter Landschaft vermieden werden. Angesichts der Vorbelastung durch den Tonabbau ist dies für diesen Standort gegeben.

### 3.3 Landschaftsplanerische Aspekte

Die Lage der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist so gewählt, dass Markt Offingen (als nächstliegende Siedlung) nicht beeinträchtigt wird und eine Einbindung in die Landschaft gut möglich ist.

Wesentliches Planungsziel ist neben der Schaffung einer Energiegewinnungsanlage die Schaffung von artenreichen Extensivgrünlandflächen, artenreichen Gehölzstrukturen, Gräben mit naturnaher Entwicklung sowie Sukzessionsflächen (z.T. mit wechselfeuchten Mulden) sowie der Erhalt der bereits fertiggestellten "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" (Streuobstwiese, Gehölzstrukturen, Sukzessionsflächen), die schon lange Bestand sind bzw. im Zuge der Rekultivierung angelegt wurden, um die Lebensräume zu stärken und weiter zu vernetzen.

Es ist im Bebauungsplan vorgesehen, den Kompensationsbedarf sowohl innerhalb des Geltungsbereichs sowie außerhalb des Geltungsbereichs auf derzeit landwirtschaftlich genutzten (Acker-) Flächen als artenreiches Extensivgrünland sowie artenreichen Gehölzstrukturen und einer Baumreihe mit alten, regionaltypischen und einheimischen Obstsorten zu befriedigen. Die Umsetzungsfrist der Ausgleichsmaßnahme endet spätestens mit der Nutzungsaufnahme der Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Der im Bebauungsplan ermittelte Ausgleichsbedarf wurde auf die Ebene Flächennutzungs- und Landschaftsplan übertragen.

Nach der Nutzungsaufgabe der Freiflächen-Photovoltaikanlage soll die Fläche gemäß den Darstellungen des Rekultivierungsplans (Tektur 07.2023) weiterhin als Extensivgrünland gestaltet und als Wiesen / Weide genutzt werden. Die Rekultivierung wird so vorgenommen, dass nach der Beendigung der Photovoltaik-nutzung auf der Fläche der PV-Anlage (d.h. exklusive Gehölze, Gräben, Sukzessionsflächen, Streuobstwiese) sofort die mäßig extensive Grünland-Nutzung aufgenommen werden kann.

Dies ist durch einen städtebaulichen Vertrag zu sichern. Die Rekultivierung wurde so vorgenommen, dass nach der Beendigung der Photovoltaiknutzung sofort die landwirtschaftliche Nutzung aufgenommen werden kann.

## 4 STANDORTWAHL

Wesentlich für eine wirtschaftlich sinnvolle Photovoltaik-Freiflächenanlage ist die Wahl eines geeigneten Standortes. Die ausschlaggebenden Gesichtspunkte werden nachfolgend behandelt.

#### 4.1.1 Standortbewertung

Wie im Umweltbericht ausführlich dargelegt, ergeben sich in Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungs-Maßnahmen keine Beeinträchtigungen, die gegen das Vorhaben sprechen würden. Für einige Schutzgüter kann sogar davon ausgegangen werden, dass sich ihre Situation durch die Anlage der Photovoltaikanlage mit den extensiven artenreichen Grünflächen auf lange Sicht verbessern wird. Der Standort ist insgesamt als geeignet zu bewerten.

#### 4.1.2 Netzanbindung und Einspeisemöglichkeit

Der mit der Solarenergie erzeugte Strom soll zur Versorgung der Bürger im Netzgebiet dienen und zum volkswirtschaftlich gewünschten Energiemix durch Stärkung des Anteils der erneuerbaren Energien beitragen.

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch den Netzbetreiber *LEW Verteilnetz GmbH*. Die Einspeisemöglichkeit wurde bereits im Vorfeld zu Jahresbeginn beim Netzbetreiber angefragt.

Von der LEW Verteilnetz GmbH wurde Anfang Februar 2023 der mögliche Anschluss für den Netzverknüpfungspunkt übersandt. Für die angefragte Leistung befand sich zum Zeitpunkt der Netzuntersuchung der dafür technisch und gesamtwirtschaftlich günstigste Netzverknüpfungspunkt an der 20 kV Leitung OF106A / OF106 entlang der Günzburger Straße / Bahnhofstraße.

Im weiteren Verfahren wird die vollständige Anmeldung (inkl. des Aufstellungsbeschluss) eingereicht werden, so dass nach erneuter Netzberechnung der Netzverknüpfungspunkt abschließend bestimmt werden kann.

#### 4.1.3 Konfliktfreiheit

Bei der Anlage derartiger großmaßstäblicher Strukturen ist die Konfliktfreiheit des Standortes ein wesentlicher städtebaulicher und landschaftsplanerischer Aspekt.

Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Bereich von benachbarten Flächennutzungen wie z.B. Wohnen, öffentlichen Einrichtungen oder Verkehrsanlagen kann zu visuellen Störungen führen. Hierzu zählt z.B. die Störung des Ortsbildes, die Minderung der Erholungseignung der umgebenden Flächen oder auch die technische Überprägung der Landschaft. Im Zuge dessen wird nachfolgend die Einsehbarkeit der Photovoltaik-Freiflächenanlage geprüft.

Im direkten Nahbereich der PV-Anlage nach Norden, Osten und Westen befinden sich Gehölz-, Wiesenflächen sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen. Nach Osten zur Wohnbebauung hin wird der vorhandene Wall erhalten und zusätzlich an der Ostböschung mit Gehölzen bepflanzt werden. Die Staatsstraße im Süden liegt tiefer als die Vorhabenfläche liegt und wird zusätzlich durch Gehölze von der PV-Fläche abgetrennt. Somit wird die Anlage von diesen Seiten nicht einsehbar sein. Nach Westen schließen landwirtschaftliche Fläche an. Die Ferneinsehbarkeit der Anlage von Offingen und den vorbeiführenden Straßen wird durch die vorhandenen Gehölzflächen deutlich eingeschränkt. Die Anlage wird somit nur begrenzt einsehbar sein.

Nach Nutzungsaufgabe der Photovoltaikanlage ist im Bebauungsplan eine Rückbauverpflichtung festgesetzt. Nach einer Nutzungsaufgabe des Solarparks ist im Bebauungsplan die Folgenutzung durch städtebaulichen Vertrag gesichert. Die festgesetzte Sondernutzung ist nur bis zu dem Zeitpunkt zulässig, an dem die Anlage nach Fertigstellung und erstmaliger Inbetriebnahme für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten nicht mehr betrieben wurde.

In Richtung Norden / Nordwesten sowie im Osten liegen das Naturschutzgebiet „Donauhänge und Auen zwischen Leipheim und Offingen“, das FFH-Gebiet „Donau-Auen zwischen Thalfingen und Höchstädt“ sowie Vogelschutzgebiet „Donauauen“. Gut 1 km in Richtung Norden sowie über 2 km in Richtung Osten liegen Landschaftsschutzgebiete (Donauauen). In diese Schutzgebiete wird nicht eingegriffen.

## **5 WESENTLICHE INHALTE DER ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS**

Ungefähr 8,9 ha des Geltungsbereiches werden statt der bisher im Rekultivierungsplan (Stand Tektur 07.2023) dort vorgesehenen artenreichen Extensivgrünlandflächen in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ umgewandelt. Die übrigen Flächen werden als private Grünflächen, "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" und Verkehrsflächen dargestellt.

Die Erschließung der Anlage wird über das bestehende Verkehrsnetz und die Feldwege im Geltungsbereich erfolgen.

## **6 LANDSCHAFTSPLANUNG UND AUSGLEICH**

Zur Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage folgt auf der nächsten Planungsebene ein Bebauungsplanverfahren. Die notwendige Überbauung und Versiegelung der Fläche fällt in diesem Fall äußerst gering aus, stellt aber dennoch einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Trotz der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf Bebauungsplanenebene ist dieser Eingriff auszugleichen.

Angaben zum Ausgleichs-/ Kompensationsbedarf können dem Textteil „Umweltbericht“ entnommen werden. Eine detaillierte Darstellung der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs, des Ausgleichs sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind dem Umweltbericht zum Bebauungsplan zu entnehmen.

## **7 IMMISSIONSSCHUTZ**

Nach § 1 Abs. 5 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall sind deswegen die Auswirkungen auf nächstgelegene Siedlungsbereiche relevant. Die nächstgelegene Bebauung in Form des Ortsrandes von Markt Offingen befindet sich in ca. 120 m Entfernung Richtung Osten.

### SCHALL:

Durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage entstehen mit Ausnahme der Aufbauarbeiten vor Inbetriebnahme (Bauzeit ca. acht bis zehn Wochen) keine Schallemissionen. Aufgrund der Nähe zur Staatsstraße St 2028 und dem laufenden Abbau ist bereits eine Vorbelastung gegeben.

### BLENDWIRKUNGEN:

Die **Außenwirkung** oder auch „optische Wirkung“ (Entstehen großflächiger Raster/Muster) ist v.a. für Anrainer zu berücksichtigen. Generell ist das Rücksichtnahmegebot entscheidend (§ 15 BauNVO). Östlich und westlich der Solarfelder kann bei starren Modultischen in den Morgen- und Abendstunden eine Blendwirkung auftreten. Außerhalb des Nahbereichs (100 m) ist allerdings nur von kurzzeitigen Blendeffekten auszugehen, die vernachlässigbare Auswirkungen haben.

Die Staatsstraße St 2028 verläuft im Süden des Geltungsbereiches und liegt potenziell im von Blendwirkung betroffenen Bereich. Jedoch liegt der Geltungsbereich zum einen dank der vorhandenen Topografie höher als die Straße, zum anderen bestehen zwischen Günzburger und Staatsstraße schon höhere Gehölzstrukturen und es wurden im Rahmen der Rekultivierung in Richtung Staatsstraße bereits Hecken- und Gehölzstrukturen gepflanzt; zudem werden noch weitere gepflanzt werden. Diese Gehölze bieten jetzt schon Schutz und werden mit zunehmender Wuchshöhe zusätzlichen Schutz bieten.

Die Wohnbebauung im Osten wird durch den zu erhaltenden Wall, welcher zusätzlich mit Gehölzen begrünt werden wird, von einer möglichen Blendwirkung der PV-Anlage abgeschirmt und sind somit ebenfalls nicht betroffen. Weitere Siedlungen und Straßen sind nicht in der Nähe. Im näheren Umfeld der Anlage befinden sich Wiesen und Felder.

### STRAHLUNG:

Als möglicher Erzeuger von **Strahlungen** (Elektrosmog) kommen Solarmodule, Verbindungsleitungen und Wechselrichter in Betracht. Während Solarmodule (Gleichstromfelder) bereits ab einer Entfernung von 10-50 cm unkritisch sind, ist bei den Wechselstromleitungen und Wechselrichtern bis 1 m Umfeld eine Abstrahlung (elektromagnetisches Feld, Wechselstromfeld) messbar. Aufgrund des bestehenden Walls als Schutz zur nächstgelegenen Wohnbebauung entsteht für Anwohner allerdings keinerlei Beeinträchtigung. Dieser Wall wurde im Rahmen des Abbauvorhabens als Schallschutz vor Maschinlärm für die Anwohner errichtet.

### SONSTIGES:

Durch die Aufheizung der Module kann während des Betriebs eine kleinklimatisch wirkende **Wärmeinsel** entstehen. Deshalb sind die Grünflächen rund um die Modulfläche so wichtig, denn sie sorgen für einen ausgleichenden Kühleffekt, so dass letztlich keine relevante Belastung entsteht.

Die **Beschattung** des Bodens bzw. der Vegetationsflächen durch die Module wirkt sich untergeordnet v.a. auf das Schutzgut Arten und Lebensräume aus.

Eine Schädigung und Gefährdung durch rotierende Werkzeuge und Emissionen durch die **Bewirtschaftung** der angrenzenden Landwirtschaftsflächen sind ortsüblich und insofern hinzunehmen. Es können keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Dies soll garantieren, dass die Landwirtschaft in ihrer Bewirtschaftung durch die Solaranlage nicht eingeschränkt wird.

## 8 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

### **ALTLASTEN:**

Im Planungsgebiet sind keine Altlasten bekannt. Und im rechtskräftigen Flächennutzungsplan werden im Geltungsbereich und dessen Umfeld auch keine Flächen mit Altlasten gekennzeichnet.

### **DENKMALSCHUTZ:**

Laut BayernAtlas (Stand: Juni 2023) sowie gem. rechtskräftigem Flächennutzungsplan befindet sich rund um die bereits abgebauten Teilbereiche der Grube das Bodendenkmal D-7-7528-0030 "Siedlung des Jung- und Endneolithikums sowie der Bronze- und Urnenfelderzeit; Körpergräber der Glockenbecherkultur und vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung" sowie außerhalb entlang der südlichen Grenze das Bodendenkmal D-7-7528-0143 „Straße der römischen Kaiserzeit“.

Der konservatorische Umgang bei unvermeidbaren Eingriffen muss mit Landratsamt Günzburg als untere Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt werden; zum Eingriff sind im Rahmen des vorangehenden Tonabbaus Auflagen in Bescheid enthalten, welche als Hinweise in den Bebauungsplan übernommen werden.

## II. UMWELTBERICHT

### 9 EINLEITUNG

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes soll ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ auf einem durch den vorangegangenen Tonabbau vorbelasteten Standort festgesetzt werden. So soll die Energiegewinnung durch Solarenergie gesteigert und dadurch der Anteil erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet Offingen erhöht werden.

Durch die Anlage von extensiven Wiesenflächen sowie den Erhalt der Streuobstwiesen, Sukzessions- und Gehölzflächen soll das Planungsgebiet eingegrünt und die Biotopvernetzung gestärkt werden.

### 10 BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK

Dieser Umweltbericht basiert auf der Berücksichtigung fachlicher Vorgaben aus übergeordneten, nachfolgend aufgezeigten Planungen.

Als Grundlage für die naturschutzrechtliche Eingriffsermittlung dient der **aktuelle** Leitfaden ‚*Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft*‘ vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, in der Fassung von **Dezember 2021**.

Für die Erstellung des Umweltberichtes wurde der ‚Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung – ergänzte Fassung‘ (2. Auflage, Januar 2007) von der Obersten Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern und dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz herangezogen.

### 11 VORGABEN AUS ÜBERGEORDNETEN PLANUNGEN

Die Aussagen der übergeordneten raumbedeutsamen Planungen, wie des Landesentwicklungsprogramms (LEP) und des Regionalplans, werden zugrunde gelegt. Zitierte Textpassagen sind *kursiv* gedruckt.

#### 11.1 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023)

Das "Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) wurde zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 133) geändert.

Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Zur Erreichung dieses Ziels soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden. Hierbei soll der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der

erneuerbaren Energien stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.

## 11.2 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern „LEP“ ist das fachübergreifende Zukunftskonzept der Bayerischen Staatsregierung für die räumliche Ordnung und Entwicklung Bayerns. Darin werden landesweit raumbedeutsame Festlegungen getroffen.

Die Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-W), welche am 1. September 2013 in Kraft trat, wurde zuletzt durch Verordnung vom 16. Mai 2023 (GVBl. S. 213) geändert. Diese LEP-Teilfortschreibung ist nach Veröffentlichung im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt am 01.06.2023 in Kraft getreten.

Offingen liegt in der Region Donau-Iller. Das LEP bezeichnet das Gemeindegebiet Offingen, in dem sich das Planungsgebiet befindet, als „Verdichtungsraum“. Im Westen liegt als nächstes Oberzentrum Günzburg, nach Südosten hin als Mittelzentrum Burgau.

Ein „Verdichtungsraum“ wird folgendermaßen definiert:

*„Die Verdichtungsräume und der ländliche Raum verfügen über spezifische Eigenheiten. Unbeschadet ihrer Eigenständigkeit sollen sich diese Räume im Interesse einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung ganz Bayerns ergänzen. Der ländliche Raum soll keinesfalls zum reinen „Ausgleichsraum“ für die Verdichtungsräume werden. Er hat vielmehr einen Anspruch auf eigenständige Entwicklung. [...]“ (zu 2.2.2 (B) - Auszug aus LEP-Stand 1.6.2023)*

Zudem soll die Nutzung der erneuerbaren Energien und der Ausbau der Energienetze weiter intensiviert werden. So weist das LEP an verschiedenen Stellen explizit auf die Energiegewinnung aus *erneuerbaren Energien wie aus* Sonnenenergie (Photovoltaik) hin:

**6.2.1 (Z):** *„Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“*

**Zu 6.2.1 (B):** *„Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – Windenergie, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. [...]“*

**6.2.3 (G):** *„Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.“*

**Zu 6.2.3 (B):** *Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu. Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.*

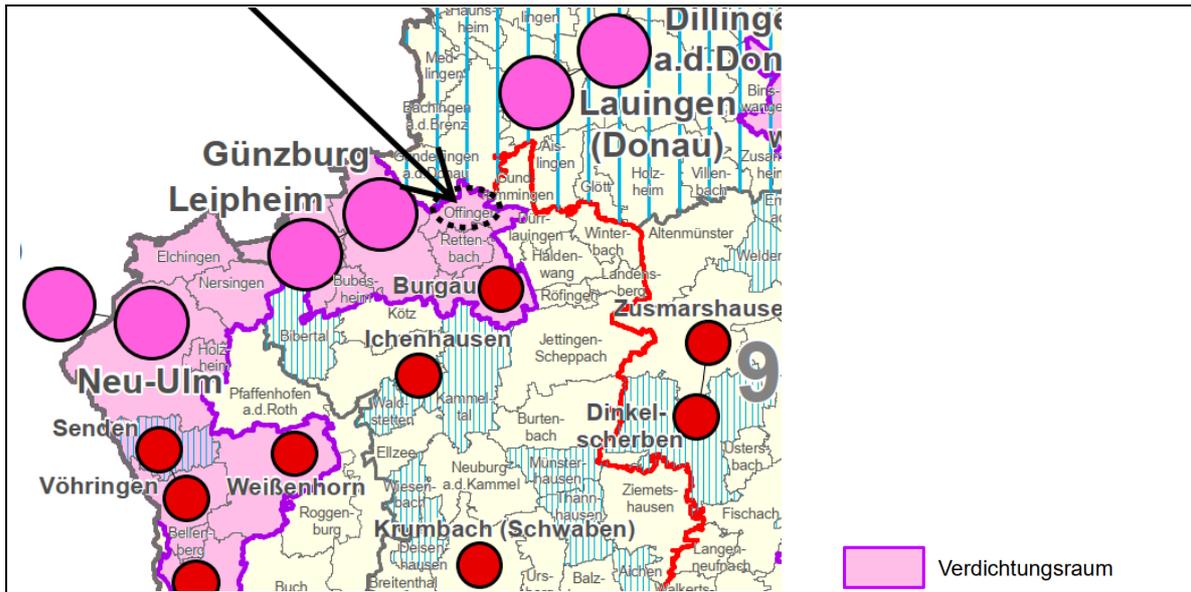


Abb. 2: Ausschnitt aus dem LEP Bayern, Strukturkarte (Anhang 2) - Stand 15.11.2022, (Quelle: [https://www.stmw.bayern.de/fileadmin/user\\_upload/stmw/Landesentwicklung/Dokumente/Instrumente/Landesentwicklungsprogramm/LEP\\_2023/B\\_221115\\_Strukturkarte\\_LEP.pdf](https://www.stmw.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmw/Landesentwicklung/Dokumente/Instrumente/Landesentwicklungsprogramm/LEP_2023/B_221115_Strukturkarte_LEP.pdf) - Abfrage 07.2023)

### 11.3 Regionalplan

Für diesen Umweltbericht kommt der Regionalplan „Donau-Iller“ zum Tragen.

Die Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ (i.d.F. vom 24.09.1987) trifft für den Geltungsbereich keine Aussagen. In der 3. Teilfortschreibung (in Kraft seit dem 11.7.2006) wird inhaltlich die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen behandelt. Hier wird in der Teilfortschreibung zu Karte 2 - Siedlung und Versorgung der Bereich des Planungsgebietes als Teil des Vorranggebietes ToLe-GZ-1 (Ton / Lehm, Günzburg) ausgewiesen.

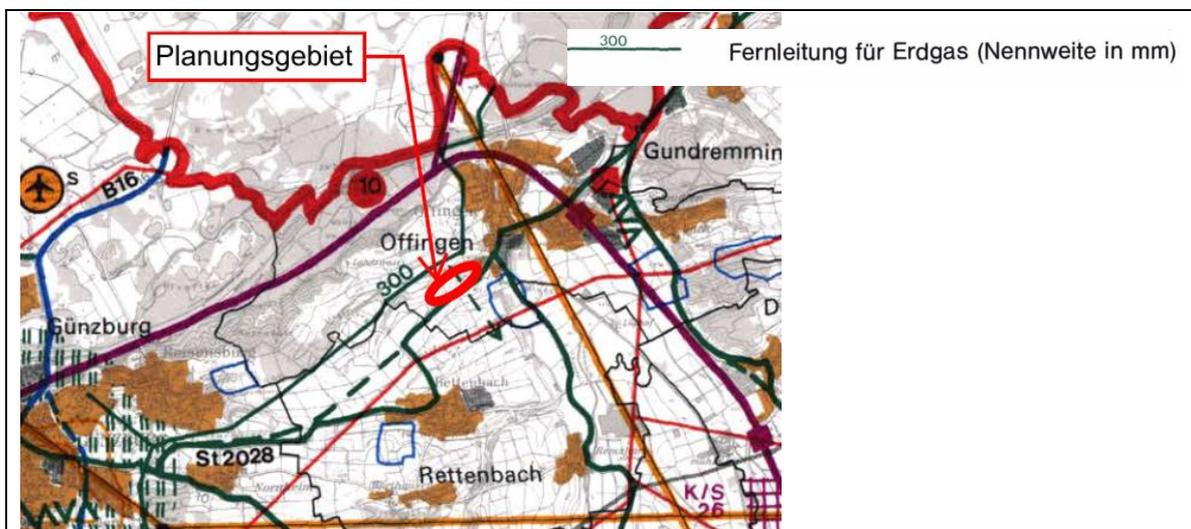
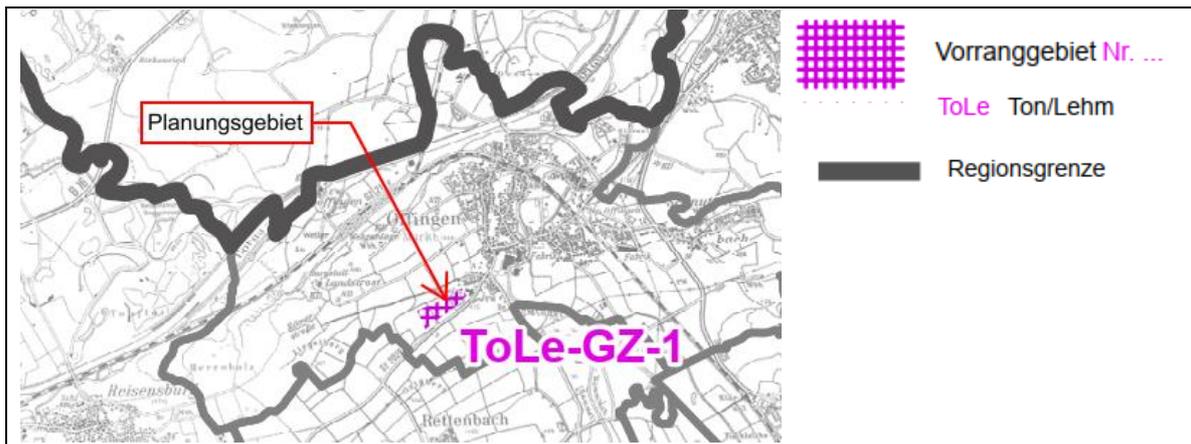


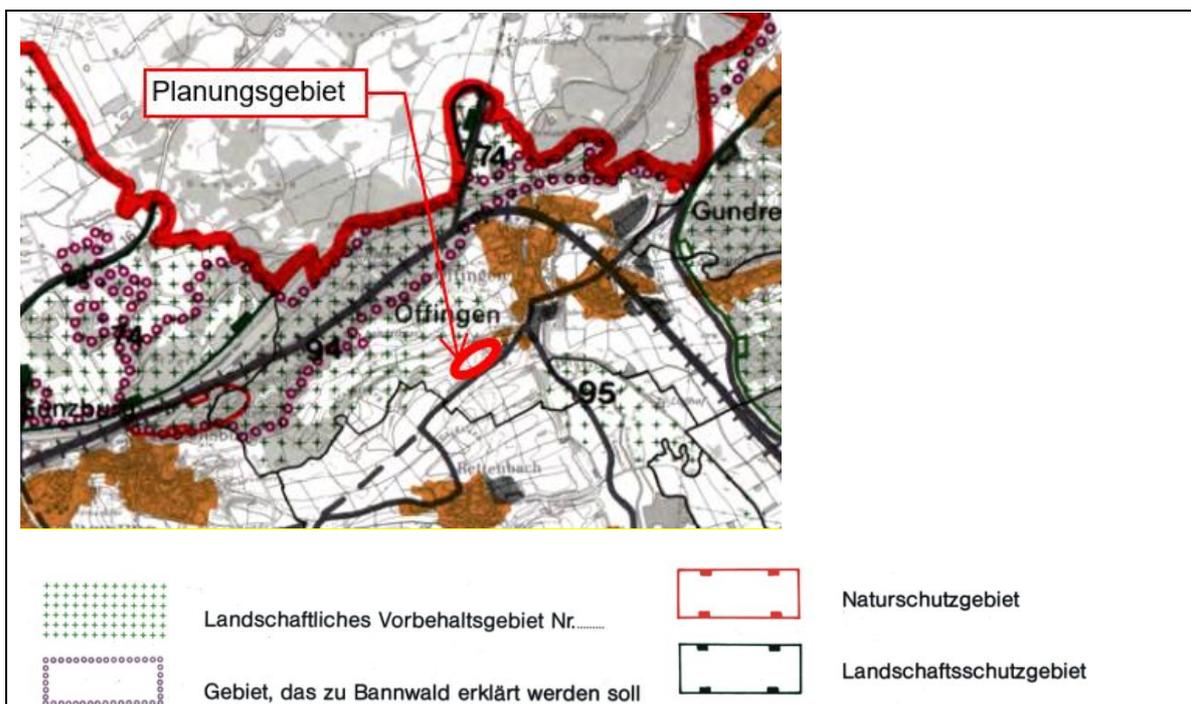
Abb. 3: Ausschnitt der Karte 2 "Siedlung und Versorgung" aus dem Regionalplan Donau-Iller, Regionalverband Donau-Iller; Stand: 09.1987 (Quelle: [https://www.rvdi.de/fileadmin/Regionalplan/RP\\_87/Regionalplan\\_1987\\_Karte2\\_mit\\_Legende.pdf](https://www.rvdi.de/fileadmin/Regionalplan/RP_87/Regionalplan_1987_Karte2_mit_Legende.pdf), Abfrage 06.2023)





**Abb. 4: Ausschnitt aus 3. Teilfortschreibung: Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"** aus dem Regionalplan Donau-Iller, Regionalverband Donau-Iller; **Stand: 06.2006** (Quelle: [https://www.rvdi.de/fileadmin/Regionalplan/TFS\\_3/vrvb\\_rsk\\_2006\\_06\\_B5.pdf](https://www.rvdi.de/fileadmin/Regionalplan/TFS_3/vrvb_rsk_2006_06_B5.pdf), Abfrage 06.2023)

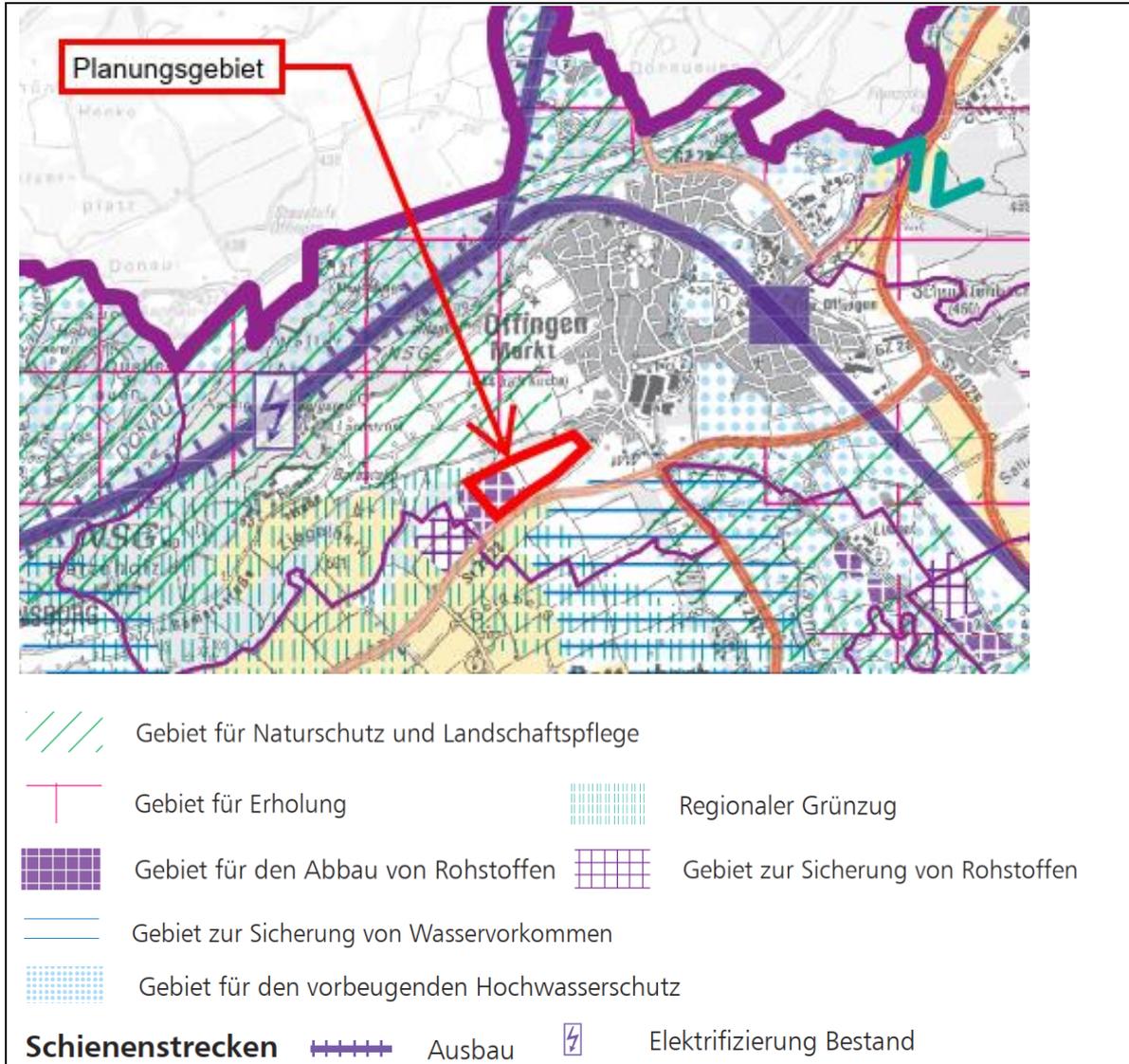
Die Karte 3 „Landschaft und Erholung“ (i.d.F. vom 24.09.1987) trifft für den Geltungsbereich keine Aussagen. Nördlich des Geltungsbereiches befindet sich das durch den Regionalplan festgelegte ‚Landschaftliche Vorbehaltsgebietes Nr. 74‘ und es sind Flächen als Gebiet markiert, welche zu Bannwald erklärt werden sollen. Weiter südlich findet sich das ‚Landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 95‘.



**Abb. 5: Ausschnitt der Karte 3 "Landschaft und Erholung"** aus dem Regionalplan Donau-Iller, Regionalverband Donau-Iller; **Stand: 09.1987** (Quelle: [https://www.rvdi.de/fileadmin/Regionalplan/RP\\_87/Regionalplan\\_1987\\_Karte3\\_mit\\_Legende.pdf](https://www.rvdi.de/fileadmin/Regionalplan/RP_87/Regionalplan_1987_Karte3_mit_Legende.pdf), Abfrage 06.2023)

Aktuell wird der Regionalplan Donau-Iller fortgeschrieben. In der Gesamtfortschreibung (Raumnutzungskarte - Entwurf zur Anhörung, Stand 07.2019) ist der im Abbau befindliche

westliche Teil des Geltungsbereiches als „Gebiet für den Abbau von Rohstoffen“ sowie daran nach Westen anschließend als „Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen“ dargestellt.



**Abb. 6: Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte - Entwurf zur Anhörung, Stand 07.2019** aus dem Regionalplan Donau-Iller, Regionalverband Donau-Iller; (Quelle <https://www.rvdi.de/fileadmin/Regionalplan/Fortschreibung/Raumnutzungskarte.pdf>, Abfrage 06.2023)

Aus den Kartendarstellungen des Regionalplans ergeben sich keine zu berücksichtigenden Planungsvorgaben.

#### 11.4 Flächennutzungsplan

Ausgangsbasis ist der gültige Flächennutzungsplan vom 07.2017 (mit redaktionellen Änderungen/ Ergänzungen von 01.2018). Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan werden für die Fläche des Planungsgebietes folgende Flächennutzungen dargestellt:

- festgesetzte Vorrangfläche für den Rohstoffabbau

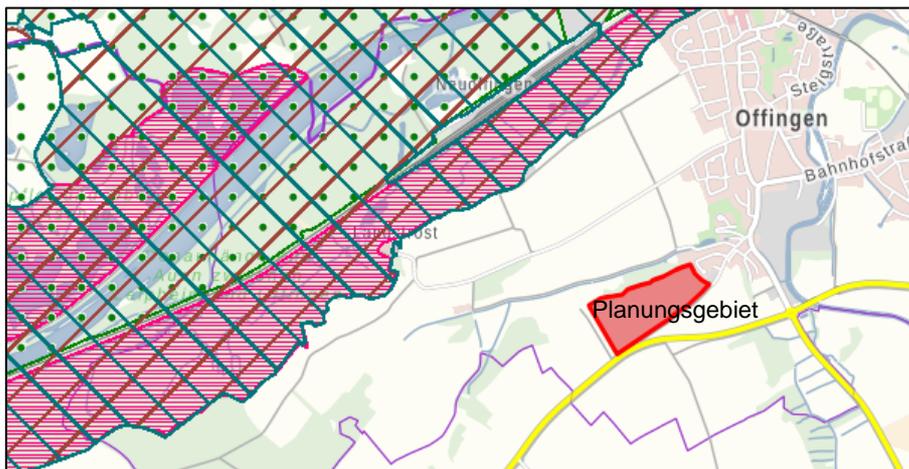
- Flächen für Abgrabungen
- Grünflächen
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Ausgleichs- und Ersatzflächen
- Umgrenzung von Gesamtanlagen die dem Denkmalschutz unterliegen.

Im Nordens schließen Waldflächen mit besonderer Bedeutung für die Gesamtökologie an. Nach Osten liegen Wohnbauflächen und Gewerbliche Bauflächen, nach Osten und Süden finden sich Flächen für die Landwirtschaft.

## 11.5 Schutzgebiete, amtl. Biotopkartierung, Artenschutzkartierung Bayern (ASK)

### SCHUTZGEBIETE

Durch die Planung sind keine Natura 2000-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete bzw. EU-Vogelschutzgebiete) oder andere Schutzgebiete gemäß BNatSchG und BayNatSchG betroffen. Ca. 750 m nördlich beginnen das Naturschutzgebiet „Donauhänge und Auen zwischen Leipheim und Offingen“, das FFH-Gebiet „Donau-Auen zwischen Thalfingen und Höchstädt“ sowie das Vogelschutzgebiet „Donauen“. In gut 1 km Entfernung in Richtung Norden beginnt nördlich der Bahnstrecke das Landschaftsschutzgebiet "Donau-Auen zwischen Günzburg und Gundelfingen". Diese liegen weder im Umgriff der Flächennutzungsplanänderung noch in unmittelbarer Nähe; sie sind daher nicht betroffen und werden auch nicht eingeschränkt.



**Abb. 7: Schutzgebiete Naturschutzgebiet (pink), FFH-Gebiet (dunkelrot), Vogelschutzgebiet (türkis), Landschaftsschutzgebiet (grüne Punkte) - Quelle: BayernAtlas, Abfrage am 06.07.2023**

Rund 200 m nach Osten sowie rund 2,5 km nach Westen liegen kleinere Trinkwasserschutzgebiete. Im Norden anschließend im Bereich des Schlehbachs sowie entlang der Mindel im Osten und der Donau im Norden liegen wassersensible Bereiche. Diese werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.



Abb. 8: Schutzgebiete Trinkwasserschutzgebiete (blau), wassersensible Bereiche (grün) - Quelle: BayernAtlas, Abfrage am 06.07.2023

### AMTLICHE BIOTOPKARTIERUNG

Im Planungsgebiet befinden sich keine biotopkartierten Flächen.

Im Norden des Geltungsbereiches finden sich die drei Biotopkomplexe „Großflächiger Feuchtbiotopkomplex am Riedlesbach südwestlich von Offingen“ (Nr. 7528-1052-001, in Abb. 13 = 1), „Feuchtgebüsch südwestlich von Offingen“ (Nr. 7528-1053-001, in Abb. 13 = 2) und „Röhricht am Riedlesbach südwestlich von Offingen“ (Nr. 7528-1051-003, in Abb. 13 = 3). Im Osten am Rand der Bebauung liegt das Biotop „Feldgehölz auf Terrassenkante südlich Offingen“ (7528-0053-001, in Abb. 13 = 4). Diese Biotopkomplexe sind von der Planung nicht betroffen.

Das Planungsgebiet ist – aufgrund der geschuldeten Rekultivierung der Abbauflächen – zur Gänze als Ökoflächenkataster für Ausgleich/Ersatz gekennzeichnet.

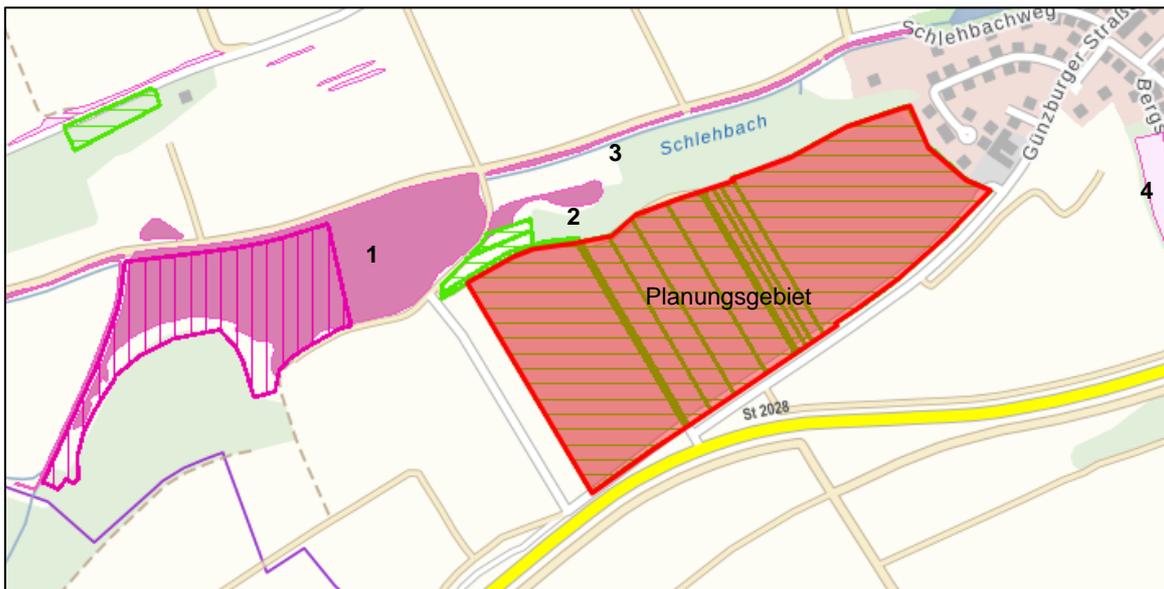


Abb. 9: Amtlich kartierte Biotopkomplexe (flächig rosa) und Ökoflächenkataster (Ausgleich/Ersatz = grün, Anlauf = pink) im Bereich des Planungsgebietes, Quelle: BayernAtlas, Abfrage am 06.07.2023

### ARTENSCHUTZKARTIERUNG BAYERN (ASK):

Im Planungsgebiet finden sich aufgrund des laufenden Ton-Lehm-/Kiesabbaus insbesondere Abbaustellen, Abgrabungsflächen, Ruderalfluren, Tümpel / Stillgewässer sowie aus der schon erfolgten Rekultivierung Gehölzstrukturen und Wiesen- sowie Saumflächen / feuchte Hochstaudenfluren.

Im Bereich des Planungsgebiets gibt es 2 ASK-Punktnachweise aus dem Jahr 2007 und 2009 sowie 2 Gewässer-Nachweisflächen mit Art-Nachweisen aus den Jahren 1984-1986-1999-2007. Als Arten wurden dort verschiedene Vögel (Schwarzstorch in 2007, Uferschwalbe in 1984 sowie Bluthänfling, Dorngrasmücke und Flussregenpfeifer in 2020) kartiert sowie verschiedene Amphibien (Gras-, Laub-, See- und Teichfrosch sowie unbestimmte Grünfrösche in 2009-2020, Erdkröte in 1999). Ebenso wurden Ringelnattern (in 2020) und diverse Libellen-Arten (u.a. in 2020) kartiert.



**Abb. 10: Ausschnitte der Karte „TK 7528 Burgau“; Hrsg. Bayer. Landesamt für Umwelt – Quelle: LfU, zugesandt am 01.06.2023**

TK25 7528	OBN 0289	K P	ERFG	UTM-RW 600298	UTM-HW 5369803
Landkreis(e): Günzburg (Haupt-)Lebensraumtyp: Abgrabungsflächen / Abbaustellen Lagebeschreibung: Kiesgrube südlich von Offingen Merkmale: Vorläufige Objektnr.:					
ARTNAME					
Schwarzstorch <i>Ciconia nigra</i> * * 1 OA AD S N 18.09.2007 SDS DETER.: Utzel Reinhard					
TK25 7528	OBN 0345	K P	ERFG	UTM-RW 600292	UTM-HW 5369840
Landkreis(e): Günzburg (Haupt-)Lebensraumtyp: Stillgewässer Lagebeschreibung: Tongrube südlich Offingen Merkmale: Vorläufige Objektnr.:					
ARTNAME					
Europäischer Laubfrosch <i>Hyla arborea</i> 2 3 5 AD R 25.05.2009 SDS DETER.: Utzel Reinhard					
Seefrosch <i>Pelophylax ridibundus</i> * D 10 AD R 25.05.2009 SDS DETER.: Utzel Reinhard					
Teichfrosch <i>Pelophylax esculentus</i> * * 10 AD R 25.05.2009 SDS DETER.: Utzel Reinhard					

Abb. 11 a+b: Auszug aus der Kurzliste zur Artenschutzkartierung Bayern, „TK 7528 Burgau“; Hrsg. Bayer. Landesamt für Umwelt – Quelle: LfU, zugesandt am 01.06.2023 – PUNKTNACHWEISE

TK25 7528	OBN 0037	K F	ERFG 50	UTM-RW 600384	UTM-HW 5369875
Landkreis(e): Günzburg (Haupt-)Lebensraumtyp: Tongrube Lagebeschreibung: Tongrube südlich Offingen Merkmale: Weitere Lebensraumtypen/Ausstattung: Tümpel; Abgrabungsflächen / Abbaustellen; Tongrube m. Kleingewässern Nutzung: Abbau Landschaftselemente in der Umgebung des Fundorts: Wiesen und Weiden / Grünland; Siedlung / Verkehr / Freizeit und Erholung Vorläufige Objektnr.:					
ARTNAME					
Erdkröte <i>Bufo bufo</i> * * 7 AD HF 25.05.1999 SDS DETER.: Königsdorfer Martin					
Grasfrosch <i>Rana temporaria</i> V V 1 AD S 08.1984 SDS DETER.: Kuhn Dr. Klaus					
Grasfrosch <i>Rana temporaria</i> V V 1 SB EI S 15.04.1986 SDS DETER.: Jakobus M.					
Grünfrösche (unbestimmt) 35 AD SR 25.05.1999 SDS DETER.: Königsdorfer Martin					
Ischnura elegans Große Pechlibelle * * 1 AD S 08.1984 SDS DETER.: Kuhn Dr. Klaus					
Teichfrosch <i>Pelophylax esculentus</i> * * 12 SB AD S 20.09.2007 SDS DETER.: Utzel Reinhard					
Uferschwalbe <i>Riparia riparia</i> V V 1 OA AD S 08.1984 SDS DETER.: Kuhn Dr. Klaus					

Abb. 12 a: Auszug aus der Kurzliste zur Artenschutzkartierung Bayern, „TK 7528 Burgau“; Hrsg. Bayer. Landesamt für Umwelt – Quelle: LfU, zugesandt am 01.06.2023 - GEWÄSSER-NACHWEISFLÄCHE



<b>TK25</b> <b>7528</b>	<b>OBN</b> <b>0523</b>	<b>K</b> <b>F</b>	<b>ERFG</b> <b>5</b>	<b>UTM-RW</b> <b>600126</b>	<b>UTM-HW</b> <b>5369781</b>					
<b>Landkreis(e):</b> Günzburg										
<b>(Haupt-)Lebensraumtyp:</b> Weiher										
<b>Lagebeschreibung:</b> Gewässer in Tongrube südwestlich von Offingen										
<b>Merkmale:</b> Weitere Lebensraumtypen/Ausstattung: Initialvegetation, naß; Initialvegetation, trocken; Verlandungsvegetation an nicht geschützten Stillgewässern; Himmelsweiher; Vegetationsarme Uferfläche Nutzung: Trockenabbau Gefährdung: Abgrabung / Materialentnahme; Auffüllung Landschaftselemente in der Umgebung des Fundorts: Ruderalflur; Feuchte und nasse Hochstaudenfluren, planar bis montan; Veget.arme Tonfläche										
<b>Vorläufige Objektnr.:</b> C4-1										
<b>ARTNAME</b>	<b>RB</b>	<b>RD</b>	<b>ANZ</b>	<b>STA</b>	<b>NS</b>	<b>NM</b>	<b>VZ</b>	<b>DATUM</b>	<b>SI</b>	
Anax imperator	*	*	2	SB	AD	S		04.07.2020	SDS	
Grosse Königslibelle					<b>DETER.:</b>	Schreiber Ralf				
Anax imperator	*	*	25	SB	MR	HF		04.07.2020	SDS	
Grosse Königslibelle					<b>DETER.:</b>	Schreiber Ralf				
Bluthänfling	2	3	20	OA	AD	S		04.07.2020	SDS	
Linaria cannabina					<b>DETER.:</b>	Schreiber Ralf				
Coenagrion puella	*	*	10	WB	AD	S		04.07.2020	SDS	
Hufeisen-Azurjungfer					<b>DETER.:</b>	Schreiber Ralf				
Coenagrion puella	*	*	50	SB	AD	S		25.07.2020	SDS	
Hufeisen-Azurjungfer					<b>DETER.:</b>	Schreiber Ralf				
Coenagrion puella	*	*	50	SB	AD	S		25.07.2020	SDS	
Hufeisen-Azurjungfer					<b>DETER.:</b>	Schreiber Ralf				
Crocothemis erythraea	*	*	2	WB	AD	S		04.07.2020	SDS	
Feuerlibelle					<b>DETER.:</b>	Schreiber Ralf				
Dorngrasmücke	V	*	1	A	AD	R		30.05.2020	SDS	
Sylvia communis					<b>DETER.:</b>	Schreiber Ralf				
Enallagma cyathigerum	*	*	30	SB	AD	S		04.07.2020	SDS	
Gemeine Becherjungfer					<b>DETER.:</b>	Schreiber Ralf				
Europäischer Laubfrosch	2	3	10	SB	AD	R		30.05.2020	SDS	
Hyla arborea					<b>DETER.:</b>	Schreiber Ralf				
Europäischer Laubfrosch	2	3	5	SB	JU	S		04.07.2020	SDS	
Hyla arborea					<b>DETER.:</b>	Schreiber Ralf				
<b>Flussregenpfeifer</b>	3	*	1	OA	AD	S		30.05.2020	SDS	
Charadrius dubius					<b>DETER.:</b>	Schreiber Ralf				
Grasfrosch	V	V	22	SB	EI	S		11.04.2020	SDS	
Rana temporaria					<b>DETER.:</b>	Schreiber Ralf				
Grünfrösche (unbestimmt)			50	WB	AD	S		11.04.2020	SDS	
Grünfrösche (unbestimmt)			10	WB	AD	R		30.05.2020	SDS	
Grünfrösche (unbestimmt)			100	WB	SA	S		04.07.2020	SDS	
Ischnura elegans	*	*	10	SB	AD	S		04.07.2020	SDS	
Große Pechlibelle					<b>DETER.:</b>	Schreiber Ralf				
Ischnura pumilio	V	V	25	SB	AD	S		04.07.2020	SDS	
Kleine Pechlibelle					<b>DETER.:</b>	Schreiber Ralf				
Ischnura pumilio	V	V	2	SB	MR	HF		04.07.2020	SDS	
Kleine Pechlibelle					<b>DETER.:</b>	Schreiber Ralf				
Orthetrum coerulescens	3	V	2	WB	AD	S		25.07.2020	SDS	
Kleiner Blaupfeil					<b>DETER.:</b>	Schreiber Ralf				
Ringelnatter	3	V	1	UB	SA	S		04.07.2020	SDS	
Natrix natrix					<b>DETER.:</b>	Schreiber Ralf				
Ringelnatter	3	V	1	UB	AD	S		04.07.2020	SDS	
Natrix natrix					<b>DETER.:</b>	Schreiber Ralf				
Ringelnatter	3	V	1	UB	SA	S		25.07.2020	SDS	
Natrix natrix					<b>DETER.:</b>	Schreiber Ralf				
Seefrosch	*	D	10	WB	AD	R		30.05.2020	SDS	
Pelophylax ridibundus					<b>DETER.:</b>	Schreiber Ralf				
Sympetrum sanguineum	*	*	10	WB	AD	S		25.07.2020	SDS	
Blutrote Heidelibelle					<b>DETER.:</b>	Schreiber Ralf				
Sympetrum striolatum	*	*	5	WB	AD	S		25.07.2020	SDS	
Große Heidelibelle					<b>DETER.:</b>	Schreiber Ralf				
Sympetrum vulgatum	*	*	10	WB	AD	S		25.07.2020	SDS	
Gemeine Heidelibelle					<b>DETER.:</b>	Schreiber Ralf				
Tetrix subulata	*	*	10	WB	AD	S		25.07.2020	SDS	
Säbel-Dornschröcke					<b>DETER.:</b>	Schreiber Ralf				

Abb. 13 b: Auszug aus der Kurzliste zur Artenschutzkartierung Bayern, „TK 7528 Burgau“; Hrsg. Bayer. Landesamt für Umwelt – Quelle: LfU, zugesandt am 01.06.2023 - [GEWÄSSER-NACHWEISFLÄCHE](#)

## 11.6 Bodendenkmäler

Rund um die bereits abgebauten Teilbereiche der Grube liegt das Bodendenkmal D-7-7528-0030 "Siedlung des Jung- und Endneolithikums sowie der Bronze- und Urnenfelderzeit; Körpergräber der Glockenbecherkultur und vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung" sowie außerhalb entlang der südlichen Grenze das Bodendenkmal D-7-7528-0143 „Straße der römischen Kaiserzeit“ (siehe Kapitel 12.1.4).

## 12 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIESSLICH DER PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

### 12.1 Bestandsaufnahme

#### 12.1.1 Naturraum

Das Gebiet liegt in der Naturraum-Haupteinheit Donau-Iller-Lech-Platten (D64). Dort liegt es gut 1 km südlich der Grenze zur Naturraum-Einheit 045 – *Donauried* ganz im Norden der Naturraum-Einheit 046 - Iller-Lech-Schotterplatten.

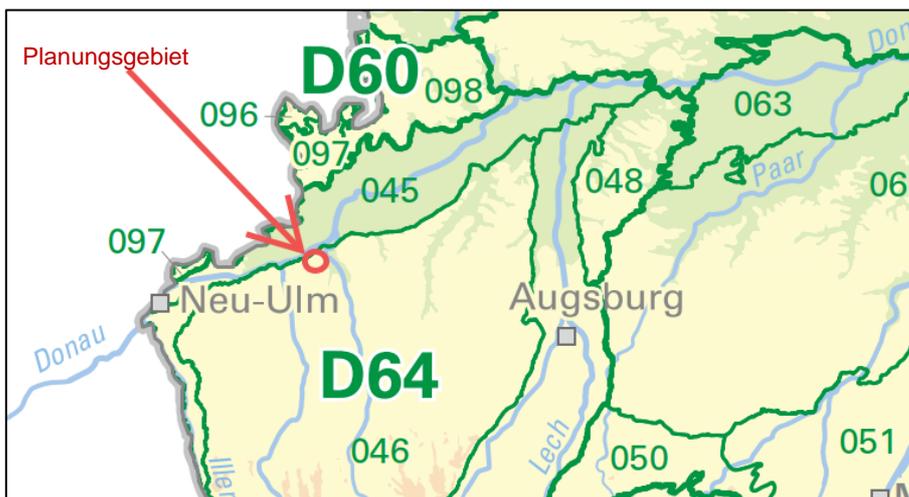


Abb. 14: Ausschnitt der Karte „Naturraum-Haupteinheiten in Bayern“; Hrsg. Bayer. Landesamt für Umwelt; Quelle: [http://www.lfu.bayern.de/natur/naturraeume/doc/haupteinheiten\\_natur-raum.pdf](http://www.lfu.bayern.de/natur/naturraeume/doc/haupteinheiten_natur-raum.pdf) ; Abfrage 04.2023

#### 12.1.2 Geologie, Relief und Geländegestalt

Der Hydrogeologische Teilraum „Iller-Lech-Schotterplatten“ umfasst den westlichen Bereich des süddeutschen Molassebeckens, der durch das Auftreten häufig grundwasserfreier Schotter bis in die Hochlagen gekennzeichnet ist.

Im Bereich der Iller-Lech-Schotterplatten bestehen ähnliche hydrogeologische Verhältnisse wie im Teilraum „Tertiär-Hügelland“. Bei den Ablagerungen der Molasse sind Grundwasser leitende (Sande und Kiese) und gering leitende (Schluffe, Tone und Mergel) Schichten horizontal und lateral relativ kleinräumig verzahnt. Weiterhin existieren graduelle Faziesübergänge sowie Diskordanzen. Die Molasse überlagert zumeist die nach S

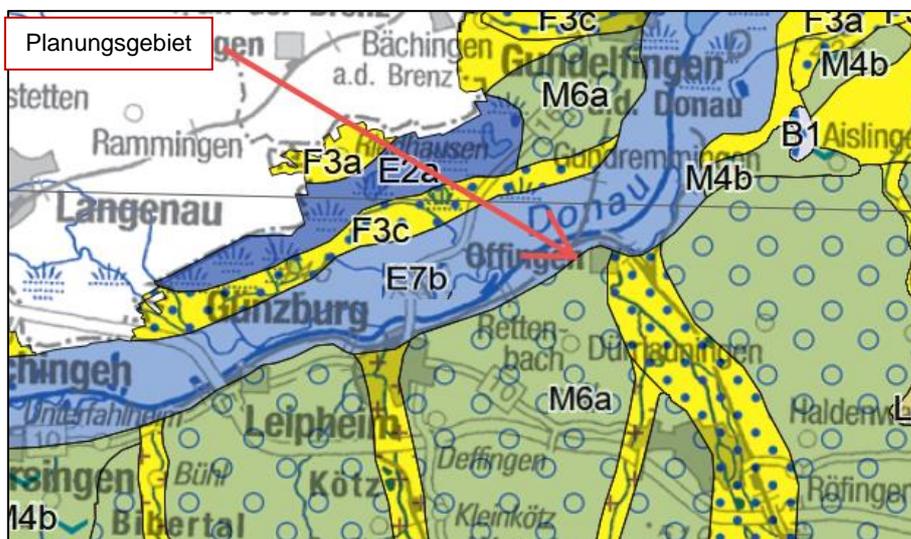
abtauchende Malmtafel und weist somit von N nach S zunehmende Mächtigkeiten von mehreren Zehn auf bis zu mehreren Tausend Metern auf. Den obersten zusammenhängenden Grundwasserleiter in der Molasse bilden die bis zu 200 m mächtigen silikatisch-karbonatischen Einheiten der Oberen Süßwassermolasse. Auf den Einheiten der Molasse befinden sich in den Hochlagen quartäre karbonatische Restschotter (Poren-Grundwasserleiter), die nach S zunehmend wasserführend sind. Die Schotter sind großflächig von Löss und Lösslehm bedeckt. Aufgrund der häufig hohen Flurabstände und der schützenden Deckschichten sind die wasserwirtschaftlich bedeutenden Grundwasservorkommen der OSM gegen Schadstoffeinträge von der Oberfläche in der Regel gut geschützt. Eine geringere Geschütztheit liegt lediglich in den Talbereichen der Vorfluter vor.

(Quelle: [https://www.lfu.bayern.de/geologie/hydrogeologie\\_karten\\_daten/hydrogeologische\\_raumgliederung/teilraum/doc/teilraum\\_iller\\_lech\\_schotterplatten.pdf](https://www.lfu.bayern.de/geologie/hydrogeologie_karten_daten/hydrogeologische_raumgliederung/teilraum/doc/teilraum_iller_lech_schotterplatten.pdf) - Abfrage 06.07.2023)

Das Gelände steigt im Geltungsbereich von 461,00 m ü.NN in der nordöstlichen Ecke auf rund 485,00 m ü.NN am höchsten Punkt im Westen an. Der Höhenunterschied beträgt somit rund 24 m, wobei das Gelände nicht nur nach Osten, sondern auch in Richtung Norden abfällt. Durch die Rekultivierungsplanung, welche das ursprüngliche Höhenprofil wieder herstellt und an das umgebende Gelände anschließen wird, entsteht ein nach Osten gleichmäßig abfallendes Gelände. Etwas steilere Böschungen konzentrieren sich auf den Nord- und Ostrand an der Außenkante der geplanten PV-Anlage. Somit ist die Höhenentwicklung für die geplante Nutzung geeignet.

### 12.1.3 Potentielle Natürliche Vegetation Bayerns

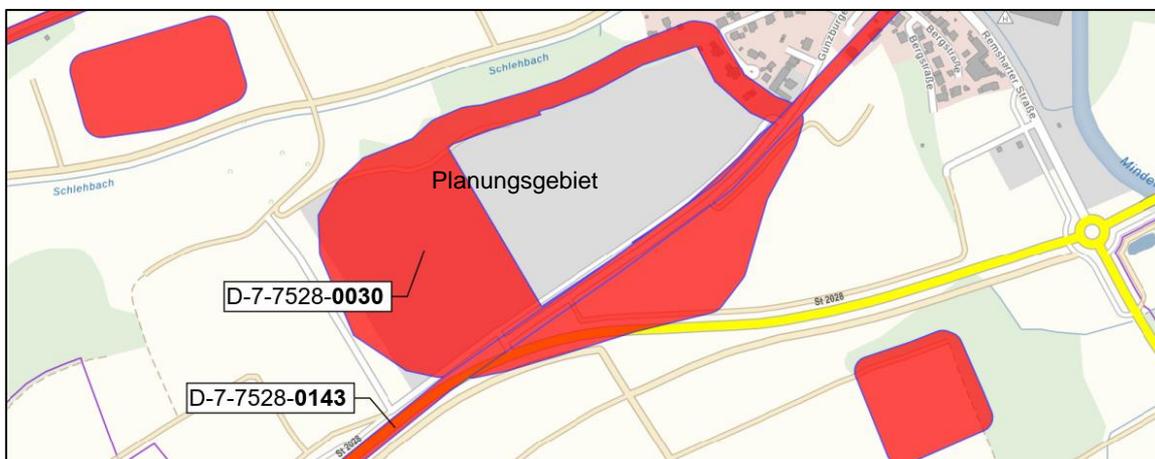
Gemäß der Übersichtskarte (im M 1:500.000) „Potentielle Natürliche Vegetation Bayerns“, Hrsg. Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) mit Stand Juli 2012 würde sich im Planungsgebiet bei einer kompletten Nutzungsaufgabe als potentiell natürliche Vegetation ein Hexenkraut- oder Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald (M6a) einstellen. Nach Norden zur Donau hin würde sich ein Feldulmen-Eschen-Auenwald mit Grauerle im Komplex mit Giersch-Bergahorn-Eschenwald (E7b) einstellen



**Abb. 15: Auszug aus Übersichtskarte Potentielle natürliche Vegetation Bayerns** - Quelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), Stand Juli 2012

#### 12.1.4 Bodendenkmäler

Laut BayernAtlas (Stand: Mai 2023) liegt rund um die bereits abgebauten Teilbereiche der Grube das Bodendenkmal D-7-7528-0030 "Siedlung des Jung- und Endneolithikums sowie der Bronze- und Urnenfelderzeit; Körpergräber der Glockenbecherkultur und vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung" sowie außerhalb entlang der südlichen Grenze das Bodendenkmal D-7-7528-0143 „Straße der römischen Kaiserzeit“.



**Abb. 16: Bodendenkmale im / um das Planungsgebiet**, Quelle: BayernAtlas, Abfrage am 05.2023

Der vom Bodendenkmal „ausgesparte“ Bereich in der Mitte des Planungsgebiets wurde im Zuge des Ton-/Lehm-/Kiesabbaus bereits abgebaut, so dass hier keine Bodendenkmäler mehr sind. Für den Eingriff in das noch vorhandene Bodendenkmal im Bereich der Abbauflächen ist im Genehmigungsbescheid zum Abbau folgende Auflage Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege enthalten: „Die Abräumarbeiten des jeweiligen nächsten Grundstückes bzw. des nächsten Abbauabschnittes dürfen erst erfolgen, wenn die Unternehmerin eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach Art. 7 und 15 des DSchG vorliegt. Alternativ sind die Arbeiten unter Anleitung und Aufsicht der Bodendenkmalpflege (Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Schwaben, Abteilung Vor- und Frühgeschichte, 86672 Thierhaupten) durchzuführen.“

Zudem legt der Bescheid vom 15.07.2010 fest: „Bodenfunde sind dem Landratsamt Günzburg als untere Denkmalschutzbehörde gem. Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unverzüglich anzuzeigen. Daneben sind das Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Schwaben, Thierhaupten, und der Kreisheimatpfleger für den Nordlandkreis (Hr. Bader, 89350 Dürrlauingen) sofort zu verständigen. Das Veränderungsverbot des Art. 8 Abs. 2 DSchG ist zu beachten. Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Denkmalpflege oder einer Denkmalschutzbehörde unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr ihres Abhandenkommens besteht.“

#### 12.1.5 Altlasten

Im Planungsgebiet sind keine Altlasten bekannt. Und im rechtskräftigen Flächennutzungsplan werden im Geltungsbereich und dessen Umfeld auch keine Flächen mit Altlasten gekennzeichnet.

### 12.1.6 Wasser

Der Geltungsbereich befindet sich weder in einem sogenannten „wassersensiblen Bereich“, noch in einem Wasserschutzgebiet.

Rund um die Flüsse Donau und Mindel und entlang des Schlehbaches im Norden des Geltungsbereiches befinden sich „wassersensible Bereiche“.

Gut 200 m nach Südwesten befindet sich das Trinkwasserschutzgebiet „TWSG Offingen“ sowie rund 1,7 ab der südöstlichen Geltungsbereichsgrenze nach Osten das Trinkwasserschutzgebiet „Schnuttenbacher Quellen“. Vom Geltungsbereich in rd. 2,5 km in Richtung Westen liegt das Trinkwasserschutzgebiet „Günzburg, GKSt“.

### 12.1.7 Klima

Das Hauptgebiet der Frischluftentstehung ist hier die Donau mit ihrem Auwaldgürtel und die Auenbereiche entlang der Donauzuflüsse. Ebenso tragen nicht versiegelte landwirtschaftliche Flächen zur Frischluftbildung bei. Im Umgriff des Plangebietes befinden sich Wiesen- und Ackerflächen, Gehölzstrukturen und Feuchtlebensräume, die ihren Beitrag zur Frischluftproduktion beitragen.

Die maßgebliche Abflussbahn für Frischluft verläuft gemäß der Topografie und Hauptwindrichtung von den Höhenlagen der Iller-Lech-Platten über die südlichen Zuflüsse, hier der Mindel und Kammel nach Norden und weiter über das Donauried nach Südosten. Vom Vorhaben geht keine erhebliche Stauwirkung der Luftabflüsse in der Umgebung aus, da keine Elemente flächenhaft geschlossen aus dem natürlichen Geländeverlauf herausragen; somit werden klimabeeinflussende Luftströme weder blockiert noch verlagert.

## 12.2 **Schutzgutbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen**

Die Betrachtung der einzelnen Schutzgüter sowie die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

### 12.2.1 Schutzgut Arten und Lebensräume

Bei Betrachtung des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP) des Landkreises Günzburg<sup>1</sup> liegt die Fläche des geplanten Vorhabens in keinem Gebiet für Erhalt und Optimierung naturschutzfachlich bedeutsamer Feuchtgebiete (Karte 2 / Ziele und Maßnahmen), Gewässer (Karte 1), Mager- und Trockenstandorte (Karte 2.3) und Wälder und Gehölze (Karte 2.4) oder in einer Achse zur Optimierung und Neuschaffung des Biotopverbunds. Der Bereich der Donauauen im Norden ist gut 1 km vom Vorhaben entfernt und auch die überregionalen Verbundachsen entlang der Mindel liegen mind. 0,5 km entfernt: diese sind somit nicht betroffen. In der Nähe, jedoch außerhalb der Vorhabenfläche liegen ABSP-Punkte zu Erhalt und Optimierung lokal und regional bedeutsamer Lebensräume. In der Karte „Mager- und Trockenstandorte“ werden für den Bereich der Vorhabenfläche zur Förderung spezieller Lebensraumtypen die Entwicklung artenreicher Mager- und

---

<sup>1</sup> Quelle: [https://www.lfu.bayern.de/natur/bayaz/biotopverbund/arten\\_biotop\\_sp/view\\_daten/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/natur/bayaz/biotopverbund/arten_biotop_sp/view_daten/index.htm) (Abfrage 07.07.2023)

Trockenlebensräume in den Abbaustellen“. Dieses Ziel wird durch die Planung mit artenreichem Extensivgrünland und Sukzessionsflächen unterstützt.

Gemäß der amtlichen Biotopkartierung sind im Planungsgebiet keine biotopkartierten Flächen verzeichnet. Im Norden des Geltungsbereiches finden sich die drei Biotope, welche von der Planung nicht betroffen sind.

Bei dem Geltungsbereich handelt es sich um eine in Teilflächen schon rekultivierte und in Teilbereichen noch im Abbau und Verfüllung befindliche Ton-/Lehm-/Kiesgrube, deren Rekultivierungskonzept eine vollständig naturnahe Renaturierung der Fläche vorsieht. Die Aufstellung der Photovoltaikmodule würde auf einem bisher als Mischwald zu rekultivierendem Bereich erfolgen. Hierfür wird im Parallelverfahren ein Tekturantrag zur Änderung der Rekultivierungsziele zu extensivem Grünland als Unterwuchs der PV-Anlage gestellt. Die bestehenden Gehölze im Süden, der nördliche Randgraben mit Feuchtflecken und die im Zuge der Rekultivierung angelegte Streuobstwiese bleiben vom Vorhaben unberührt und werden im Zuge der Rekultivierung noch erweitert werden.

In Bezug auf saP-relevante Arten, auf welche im Bbauungsplan ausführlich eingegangen wird, gibt es keinen Ansatz für eine Lebensraumverschlechterung oder gar Gefährdung. Aufgrund der flächenreichen Durchgrünung des Sondergebiet-Geltungsbereiches und des Angebots vielfältiger Habitatstrukturen kommt es zu keiner Lebensraumverschlechterung oder Gefährdung.

In der Artenschutzkartierung Bayern (ASK) gibt für ein Stillgewässer im Sohlbereich der Grube aktuelle ASK-Nachweise aus dem Jahr 2020 (siehe Kapitel 11.5).

Durch die Planung sind keine Natura 2000-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete bzw. EU-Vogelschutzgebiete) oder andere Schutzgebiete gemäß BNatSchG und BayNatSchG betroffen.

#### **AUSWIRKUNGEN:**

Für Biotope und Arten sind keine Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten, da sie sich in ausreichender Entfernung zum Vorhaben befinden bzw. sich ihr Lebensraum durch die geplante Rekultivierung der überplanten Flächen ohnehin verlagern bzw. weiterentwickeln würde.

Die vorgesehenen landschaftsplanerischen Maßnahmen wie z.B. die extensive Ausrichtung sämtlicher Grünflächen oder der naturnahe Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser lassen erwarten, dass der direkte Eingriff mindestens ausgeglichen wird. Mit großer Wahrscheinlichkeit wird es zu einer Verbesserung für Flora und Fauna kommen, da durch die geplanten Grünflächen nicht nur neue Lebensräume geschaffen, sondern diese in Kombination mit den bestehenden angrenzenden Gehölzstrukturen auch ein wichtiges Verbundsystem bilden werden. Die Ziele des ABSP lassen sich damit sehr gut vereinbaren. So bleibt der Eingriff ohne nachhaltige Bedeutung.

Es wird immer wieder die Vermutung geäußert, dass es durch die Solarmodule zu anlagenbedingten Irritationen von Insekten oder Vögeln kommen kann. Belege für eine solche Störung durch Lichtreflexe oder Blendwirkung liegen jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor. Dafür gibt es durchaus die Beobachtung, dass die vor Einblicken geschützt liegenden Flächen unter den Modulen gerne als Lebensraum genutzt werden.

Somit hat das Schutzgut Arten und Lebensräume durch die Flächenumnutzung einen Einfluss von geringer Erheblichkeit zu erwarten; negative Auswirkungen auf die Biodiversität

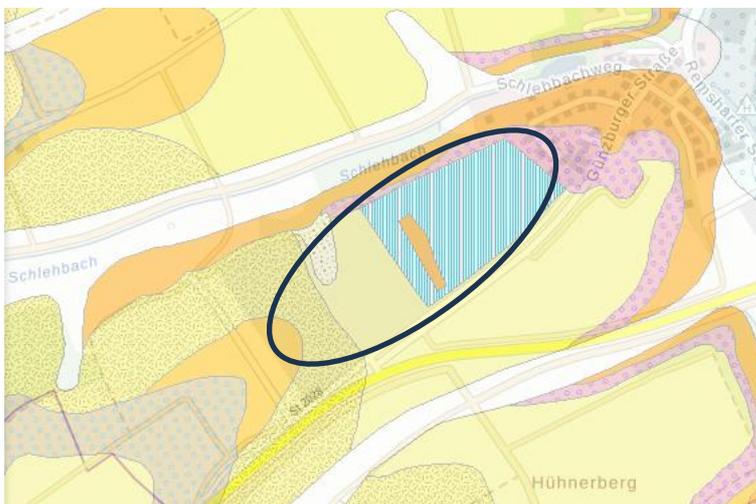
sind ebenfalls nicht zu erwarten. Man kann sogar eine Verbesserung der Lebensraumsituation für viele der bereits vorkommenden Arten erwarten. Sie wird so weit gehen, dass auch neue Arten hinzukommen.

### 12.2.2 Schutzgut Boden

Ein großer Teil des Planungsgebiet ist derzeit eine Ton-/Lehm-/Kies-Abbaufäche mit laufendem Abbau und Verfüllung. In den Randbereichen und von Osten her wurden bereits Flächen abschließend rekultiviert als Streuobstwiese, Sukzessionsflächen und Gehölzstrukturen. Nach Aufgabe des Solarparks kann die Fläche nach Rückbau der PV-Anlage unmittelbar in Form einer mäßig extensiven Grünland-Nutzung landwirtschaftlich, z.B. zur Futtergewinnung für die Bio-Landwirtschaft, genutzt werden. Für diese im Rekultivierungsplan festgesetzte Folgenutzung ist kein weiterer Humusauftrag erforderlich.

Die geologische Karte von Bayern (M 1:500.000) stellt den Geltungsbereich als Bereich der „OS - oberen Süßwassermolasse, ungegliedert (Ton, Schluff, Mergel, Sand, im E auch Kies)“ im Übergang zu MG - Schotter, mindelzeitlich (Jüngerer Deckschotter), Kies, sandig, z.T. Konglomerat“ dar.

Gemäß der Bodenübersichtskarte von Bayern (M 1:25.000) sind im Geltungsbereich künstlich verändertes Gelände, Lehm (umgelagert, pleistozän bis holozän) und Abschwemmmasse sowie Löß oder Lößlehm anzutreffen.



**Abb. 17: Auszug aus der digitalen geologischen Karte von Bayern 1: 25.000** (Abfrage Umweltatlas 07.2023)

Durch den abgeschlossenen und z.T. noch laufenden Abbau wird das natürliche Bodengefüge bis in eine Tiefe von ca. 445 bis 448 m ü.NN nachhaltig gestört. Die Verfüllung der Grube erfolgte mit Material bis zu den Zuordnungswerten Z 1.2 bis max. 2,3 m unter der geplanten Geländehöhe. Abschließend wird ein 3-schichtig aufgebaute Oberflächenabdichtung aufgebracht bestehend aus (von unten nach oben) 0,5 m bindige Abdichtung, 0,3 m Drainageschicht zur Entwässerung sowie 1,5 m Rekultivierungsschicht (durchwurzelungsfähige Endabdeckung).

#### **AUSWIRKUNGEN:**

Baubedingt werden Teile des Geltungsbereiches durch Scher- und Druckkräfte beansprucht werden; diese beschränken sich allerdings auf die Zeit der Aufbauarbeiten und sind ohne langfristige Auswirkung.

Der Boden wird durch die Überstellung mit Photovoltaikpaneelen nicht erheblich geschädigt, des Weiteren wird der Eingriff durch die Montage mittels Ramm- und Schraubanker minimiert.

Durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage wird sich eine geringwirksame Überbauung (teilwirksamer Regen- und Lichtschatten) der Fläche mit nur sehr geringem Versiegelungsgrad ergeben (Trafostation und Füße der Modulgestelle). Gleichzeitig werden sämtliche Flächen um / unter den Modulen als extensives Grünland angelegt. Durch diese ganzjährige Bodenbedeckung wird jede Erosionsgefahr ausgeschlossen. Der Boden befindet sich - abgesehen von den Aufbauarbeiten vor Inbetriebnahme - für die Nutzungsdauer der Anlage in Bodenruhe.

Der Gesetzgeber hält es für sinnvoll, nur dann Böden der freien Landschaft für Photovoltaikanlagen in Anspruch zu nehmen, wenn sie Vorbelastungen ausgesetzt sind. Im aktuellen Fall ist es der Tonabbau mit Wiederverfüllung und Rekultivierung, welcher durch die Ausbeute und das Verfüllen mit Material bis zu den Zuordnungswerten Z 1.2 für eine Vorbelastung der Böden sorgt.

Negative Auswirkungen für das Schutzgut Boden sind somit nicht zu erwarten. Für dieses Schutzgut ist durch die Flächenumnutzung ein Einfluss von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

#### 12.2.3 Schutzgut Wasser

Der Geltungsbereich befindet sich weder in einem sogenannten „wassersensiblen Bereich“ noch in einem Wasserschutzgebiet.

##### **AUSWIRKUNGEN:**

Durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage kommt es zu einer sehr geringen Flächenversiegelung, da die entstehenden extensiven Grünflächen lediglich überstellt werden. Eine Reduzierung der Versickerungsrate wird nicht eintreten. Es wird im Geltungsbereich eine flächige Versickerung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone erfolgen.

Es ist vor allem während den Bauarbeiten darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen.

Durch die vorgesehene Nutzungsänderung sind keine Gefährdungen für das Grundwasser anzunehmen.

Das Schutzgut Wasser hat aufgrund dieser Gegebenheiten einen Einfluss von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

#### 12.2.4 Schutzgut Klima und Luft

Das Hauptgebiet der Frischluftentstehung ist hier die Donau mit ihrem Auwaldgürtel und die Auenbereiche entlang der Donauzuflüsse. Ebenso tragen nicht versiegelte landwirtschaftliche Flächen zur Frischluftbildung bei. Im Umgriff des Plangebietes befinden sich Wiesen- und Ackerflächen, Gehölzstrukturen und Feuchtlebensräume, die ihren Beitrag zur Frischluftproduktion beitragen.

Die maßgebliche Abflussbahn für Frischluft verläuft gemäß der Topografie und Hauptwindrichtung von den Höhenlagen der Iller-Lech-Platten über die südlichen Zuflüsse, hier der Mindel und Kammel nach Norden und weiter über das Donauried nach

Südosten. Vom Vorhaben geht keine erhebliche Stauwirkung der Luftabflüsse in der Umgebung aus, da keine Elemente flächenhaft geschlossen aus dem natürlichen Geländeverlauf herausragen; somit werden klimabeeinflussende Luftströme weder blockiert noch verlagert.

#### **AUSWIRKUNGEN:**

Die Sondernutzung wirkt sich auf das **Kleinklima** im Bereich der Modulflächen aus.

Module heizen sich im Sommer bei voller Sonneneinstrahlung etwas auf. Das Maß der Aufheizung ist vergleichbar mit dunklen Hausdächern. Im Bereich der Module entsteht eine kleinklimatisch wirksame **Wärmeinsel**. Deshalb sind die Grünflächen rund um die Modulfläche so wichtig, denn sie sorgen für einen ausgleichenden Kühleffekt. Nachdem das engere und auch weitere Umfeld von mit Vegetation bestandenen und damit für klimatischen Ausgleich sorgenden Flächen geprägt ist, wird dieser Aufheizeffekt ohne Belang bleiben.

Die **Beschattung** der Wiesenflächen unter den Modulen wirkt sich untergeordnet v.a. auf das Schutzgut Arten und Lebensräume aus, mindert aber ebenfalls den Aufheizeffekt, der oben angesprochen wurde.

Die Flächenumnutzung zu extensivem Grünland unterhalb der Modultische wird auf die Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet keine erheblichen Auswirkungen haben.

Die Module der Photovoltaikanlage werden sich allerdings bei entsprechender Sonneneinstrahlung erwärmen, so dass sich moderate Aufheizeffekte ergeben werden. In dem gegebenen Umland wird dies aber ohne Bedeutung bleiben. Das Schutzgut Klima und Luft hat somit einen Einfluss von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

#### 12.2.5 Schutzgut Landschaftsbild

Das Vorhabengebiet liegt im Naturraum Iller-Lech-Schotterplatten. Das Vorhabengebiet ist derzeit geprägt vom Tonabbau. Das Landschaftsbild rund um das Vorhabengebiet wird durch die gehölzbestandene Böschung und den Schlehbach im Norden, die ‚Günzburger Straße‘ und südlich davon der Staatsstraße, Heckenstrukturen zur Straße hin und insbesondere durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt.

Aufgrund seiner Lage am Ortsausgang und der für Durchgangsverkehr gesperrten ‚Günzburger Straße‘ hat der Bereich eine hohe Attraktivität für die landschaftsbezogene Naherholung, wie bspw. Spazierengehen und Radfahren.

Der bestehende Wall im Osten, welcher zusätzlich mit Gehölzen gepflanzt werden wird, schirmt die Fläche vor Einblicken von Osten her ab. Aufgrund der schon bestehenden und noch zu pflanzenden Hecken am südlichen Rand des Planungsgebietes wird mit zunehmendem Aufwuchs auch hier die Fernwirkung der Anlage auf das Landschaftsbild abgemindert. Von Norden her binden die Gehölze zum Schlehbach hin die Anlage gut in das Landschaftsbild ein.

Lediglich von Westen aus ist die Anlage einsehbar; hier liegt jedoch zwischen dem dort verlaufenden asphaltierten Wirtschaftsweg und der geplanten PV-Anlage noch ein Grundstück, an welches innerhalb des Geltungsbereiches ein wasserdurchlässiger Weg und erst dann die umzäunte PV-Fläche anschließen wird.

#### **AUSWIRKUNGEN:**

Durch den Tonabbau weist das Planungsgebiet bereits eine gewisse Vorbelastung auf. Durch die im Norden, Süden und Osten an die geplante Modulfläche angrenzenden Gehölze, sowie die geringe maximale Endhöhe der Module selbst wird der Eingriff in das Landschaftsbild minimiert. Das Schutzgut Landschaftsbild hat daher und aufgrund der Vorbelastungen einen Eingriff von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

#### 12.2.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Planungsgebietes befindet sich ein Bodendenkmal. Der Eingriff in dieses ist mit Auflagen verbunden und erfolgt vor Errichtung der PV-Anlage im Rahmen des Abbauvorhabens. Die Auflagen werden in den Bebauungsplan (unter Hinweise) und dessen Begründung aufgenommen und sind zu beachten.

Die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung wird in ihrer Bewirtschaftung durch die Solaranlage nicht eingeschränkt. Emissionen durch die Bewirtschaftung der angrenzenden Landwirtschaftsflächen sowie eventuelle Schäden durch rotierende Werkzeuge sind insofern hinzunehmen. Es können keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Die Zufahrt zu den angrenzenden Flächen wird nicht beeinträchtigt.

#### **AUSWIRKUNGEN:**

Mit der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage sind keine negativen Auswirkungen auf sich im Umfeld befindliche Kultur- und Sachgüter zu erwarten. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind somit mit einer geringen Erheblichkeit einzustufen.

#### 12.2.7 Schutzgut Mensch, Wohnumfeld, Lärm und Verkehr

Bei den zur geplanten PV-Anlage nächstgelegenen Gebäuden handelt es sich um den Ortsrand von Offingen mit Wohngebäuden und Gewerbeflächen. Die nächstgelegenen Gebäude befinden sich in ca. 120 m Entfernung (ab Baugrenze) in Richtung Osten. Wander- sowie Radwege sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

#### **Erholung**

Der Bereich hat eine hohe Attraktivität für die landschaftsbezogene Naherholung, wie bspw. Spazierengehen, Wandern, Radfahren.

Bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ist die optische Außenwirkung, d.h. das Entstehen großflächiger Raster/Muster zu nennen. Zudem entsteht durch die Einfriedung der Anlage u.U. eine eingeschränkte Durchgängigkeit der freien Landschaft. Bei der geplanten Anlage kommt es jedoch zu keiner Einschränkung der landschaftsbezogenen Naherholung, da alle Wegebeziehungen erhalten bleiben und im Rahmen der Rekultivierung zudem innerhalb des Planungsumgriffs ergänzt werden. Durch den vorhandenen Wall und die bestehenden und geplanten Gehölzstrukturen wird die optische Außenwirkung verringert.

#### **Schall**

Durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage entstehen mit Ausnahme der Aufbauarbeiten vor Inbetriebnahme (Bauzeit ca. acht bis zehn Wochen) keine Schallemissionen.

Vom Wechselrichter geht ein leichtes Surren aus. Aufgrund des vorhandenen und zu erhaltenden Walls (welcher aktuell den Maschinenlärm aus der Grube reduziert) und der Entfernung von ca. 120 m zu Wohngebieten bleibt dies ohne negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Wohnumfeld.

### **Blendwirkungen**

In Bezug auf das Schutzgut Mensch ist das Thema Lichteffekte von Bedeutung. Die **Außenwirkung** oder auch „optische Wirkung“ (Entstehen großflächiger Raster/Muster) ist v.a. für die Anrainer zu berücksichtigen. Generell ist das Rücksichtnahmegebot entscheidend (§ 15 BauNVO). Östlich und westlich der Solarfelder kann bei starren Modultischen in den Morgen- und Abendstunden eine Blendwirkung auftreten. Außerhalb des Nahbereichs (100 m) ist allerdings nur von kurzzeitigen und wenig bedeutsamen Blendeffekten auszugehen.

Da die Staatsstraße im Süden tiefer als die Vorhabenfläche liegt und da sich im direkten Nahbereich nur Gehölz-, Wiesenflächen sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen befinden, wird es aller Voraussicht nach zu keinen relevanten Störungen durch Blendwirkung kommen. Zudem wird die Ferneinsehbarkeit der Anlage durch die vorhandenen und geplanten Gehölzflächen eingeschränkt.

Von den Modulen darf keine andauernde Blendung ausgehen. Sollten Beschwerden wegen Blendwirkungen auftreten, so ist ein Gutachten vorzulegen. Die dort genannten Maßnahmen sind umzusetzen.

### **Strahlung**

Als möglicher Erzeuger von **Strahlungen** (Elektrosmog) kommen Solarmodule, Verbindungsleitungen und Wechselrichter in Betracht. Während Solarmodule (Gleichstromfelder) bereits ab einer Entfernung von 10-50 cm unkritisch sind, ist bei den Wechselstromleitungen und Wechselrichtern bis 1 m Umfeld eine Abstrahlung (elektromagnetisches Feld, Wechselstromfeld) messbar.

### **Abfall**

Aus dem Betrieb der Anlage fallen keine Abfälle an.

### **AUSWIRKUNGEN:**

Die durch die PV-Anlage eingeschränkte Durchgängigkeit in der freien Landschaft ist im vorliegenden Fall nachrangig, da die Fläche derzeit durch den Abbau und danach durch die Rekultivierung bereits nur eingeschränkt begehbar ist. Alle bisherigen Wegebeziehungen für die Landwirtschaft und Erholungssuchende bleiben weiter erhalten und werden zudem erweitert werden.

Durch die Anlage sind keine zusätzlichen verkehrlichen Auswirkungen auf das Umfeld gegeben, da kein Liefer-, Ziel- oder Quellverkehr verursacht wird. Generell entstehen durch die geplante Nutzung, mit Ausnahme der Aufbauarbeiten vor Inbetriebnahme (Bauzeit ca. 8-10 Wochen), keine zusätzlichen Emissionen.

Eine Beeinträchtigung von Anwohnern und Fahrzeigen auf der Staatsstraße durch Blendwirkungen o.ä. kann aufgrund der oben genannten Topografie und Eingrünung ausgeschlossen werden. Blendschutzmaßnahmen über die festgesetzten Gehölzstrukturen im Süden hinaus werden aller nicht notwendig werden.

Sollten trotzdem Beschwerden wegen Blendwirkung auftreten, ist ein Gutachten vorzulegen. Die darin genannten Maßnahmen sind umzusetzen.

Somit sind die bau-, betriebs-, und anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, Wohnumfeld, Lärm und Verkehr nach bisheriger Einschätzung mit einer geringen Erheblichkeit einzustufen.

### 12.3 Prognose bei Durchführung der Planung

Bei einer Durchführung dieser Planung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für die einzelnen Schutzgüter zu erwarten. Durch die dauerhafte Begrünung der Flächen und die Anlage von extensiven Wiesenflächen, ergänzt durch Gehölzpflanzungen, Streuobstwiese, Sukzessionsflächen und Gräben werden sich sogar Verbesserungen für einzelne Schutzgüter (Arten und Lebensräume, Boden, Wasser) ergeben, so dass die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage auch hinsichtlich der Schutzgüter eher positiv zu bewerten ist.

## 13 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei einer Nichtdurchführung dieser Planung (Nullvariante) würde der Standort entsprechend der bisher genehmigten Rekultivierungsplanung mit Mischwald, Streuobstwiese sowie Sukzessionsflächen, z.T. wechselfeucht und Gräben sowie Heckenstrukturen im Süden gestaltet werden. Der Tekturantrag würde zurückgezogen werden. Der Wall würde rückgebaut werden.

Das Landschaftsbild würde nicht durch technische Bauwerke verändert werden. Alle Auswirkungen würden für die Dauer des Betriebs der Anlage unterbleiben

## 14 BAUPLANUNGSRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG

Die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung erfolgt nach dem BauGB; ihr liegt der aktuelle Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ des Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr zugrunde. Dieser wurde mit Schreiben vom 15. Dezember 2021 eingeführt und baut auf dem Leitfaden von 2003 auf.

Der für dieses Vorhaben erforderliche Kompensationsbedarf beläuft sich voraussichtlich auf rd. 273.970 Wertpunkte und wird sowohl durch den Wertpunkte-Überschuss aus dem Tekturantrag zur Rekultivierung (Stand 07.2023), durch die naturnahe ökologisch hochwertige Gestaltung der privaten Grünflächen (in Form des Planungsfaktors) als auch auf einer externen Ausgleichsfläche in unmittelbarer räumlicher Nähe südlich der Vorhabensfläche (Fl.nr. 2938, 2939, 2940, Gmrkg. Offingen) erbracht. Es sollen in Anlehnung an die Bayerischen Kompensationsverordnung folgende Flächentypen geschaffen werden.

- Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland (Biotopytyp – G212)
- Sukzessionsfläche, z.T. mit wechselfeuchten Mulden (Biotopytyp - K132, S133, S31)

- Senke / Graben mit naturnaher Entwicklung (Biotoptyp F212)
- Streuobstbestände im Komplex mit intensiv bis extensiv genutztem Grünland (Biotoptyp B432)
- Artenreiche Gehölzstrukturen: Feldgehölze, naturnah (Biotoptyp B212) und Mesophile Hecken, Gebüsche (Biotoptyp B112):
- Baumreihe mit überw. einheimischen, standortgerechten Arten (inkl. Obstbäume) (Biotoptyp B312)

Eine detaillierte Darstellung der Ermittlung des Kompensationsbedarfs sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind der Begründung sowie dem Umweltbericht zum Bebauungs- und Grünordnungsplan zu entnehmen.

## 15 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Im Markt Offingen stellt gerade der hier gewählte Standort eine ideale Fläche für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage dar, da die Anlage durch die Topografie, den vorhandenen Wall, die vorhandenen Gehölzbestände sowie die ohnehin geplanten Hecken ohne großen Aufwand gut in die Landschaft eingebettet werden kann. Auch aufgrund der Tatsache, dass es sich um eine in aktuell laufende und dann ehemalige Tongrube mit Wiederverfüllung handelt, ist der Standort für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ideal geeignet, da es sich um einen sogenannten vorbelasteten Standort handelt. So kann eine Zerschneidung der freien, ungestörten Landschaft vermieden werden kann.

Die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien ist im öffentlichen Interesse (LEP Bayern, 6.2.1 (Z) und zu 6.2.1 (B), Stand 1.6.2023).

Der beantragte Standort wurde gewählt, da keine weiteren geeigneten und verfügbaren alternativen Standorte zur Verfügung stehen.

Wichtige Kriterien für die Standortwahl zur Photovoltaiknutzung sind auch:

- Gute Sonneneinstrahlung der Fläche
- Verfügbarkeit der Fläche
- Technische Eignung auf Grund von Hangneigung und Exposition
- Nähe zu größeren Stromleitungen dadurch Eignung zur Einspeisung

Alle diese Kriterien erfüllt der beantragte Standort.

Andere Standortmöglichkeiten sind für die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage derzeit nicht gegeben, weshalb eine Prüfung von Standortalternativen nicht sinnvoll ist.

## 16 MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER AUSWIRKUNGEN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DES BEBAUUNGSPLANES AUF DIE UMWELT (MONITORING)

Die auf Ebene des Bebauungsplans beschriebenen Maßnahmen zur Reduzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Kompensationsmaßnahmen werden mind. in

den ersten fünf Jahren unter Aufsicht einer in ökologischen Belangen geschulten Bauleitung auf die Erfüllung ihrer Funktion hin überprüft (Erfolgskontrolle).

## 17 ZUSAMMENFASSUNG DES UMWELTBERICHTS

Der Markt Offingen beabsichtigt mit dieser Planung die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Nutzung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ im Westen von Offingen. Auf dem Planungsgebiet, welches derzeit eine in Teilen schon rekultivierte Tonabbaufäche innerhalb eines festgesetzte Vorrangfläche für den Rohstoffabbau ist, sollen in einem Bereich von rd. 8,9 ha ortsfeste Photovoltaik Elemente errichtet werden.

Die Planung hat aufgrund der Topografie und der Lage geringe bis mittlere Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Geeignete Maßnahmen zur Verringerung des Eingriffs sowie entsprechende Ausgleichsmaßnahmen werden getroffen. Besonderes Augenmerk wird hierbei auf einen naturnahen Umgang mit dem Niederschlagswasser, die Verbesserung und den Erhalt der landschaftlichen Einbindung sowie den Schutz der potenziell vorkommenden Arten und Artengruppen gelegt.

Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen werden innerhalb des Geltungsbereiches sowie auf externen Flächen erbracht.

Unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf alle Schutzgüter und der geplanten Ausgleichsmaßnahmen sind die Auswirkungen der Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung insgesamt als gering und die geplanten Maßnahmen als umweltverträglich einzustufen.

## 18 UNTERSCHRIFT

### PLANER

Eching, den 24. Juli 2023

Irene Ertl

Landschaftsarchitektin und Stadtplanerin  
Wankner und Fischer GmbH, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner